



Regierungsrat

Luzern, 15. Juni 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 421

Nummer: A 421
Protokoll-Nr.: 773
Eröffnet: 30.11.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über die Arbeitsbedingungen von Care-Migrantinnen in Privathaushalten

Zu Frage 1: Beteiligt sich der Kanton Luzern inzwischen an der Plattform «careinfo.ch», die für Care-Migrantinnen wichtige arbeitsrechtliche und allgemeine Informationen in unterschiedlichen Sprachen bereitstellt? Falls nein, weshalb nicht?

Als Care-Migrantinnen werden Frauen bezeichnet, die jeweils für ein paar Monate in die Schweiz kommen (meist aus Osteuropa), um Seniorinnen und Senioren zu betreuen, die nicht mehr alleine zurechtkommen. Sie leben in aller Regel mit den Betagten zusammen und sind häufig Tag und Nacht im Einsatz. Es handelt sich dabei aber um keinen offiziellen Rechtsbegriff.

Der Regierungsrat erachtet es als zentral, hauswirtschaftliche Angestellte – wozu insbesondere auch die sogenannten Care-Migrantinnen zu zählen sind – bestmöglich über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Die Beteiligung an der Informationsplattform www.careinfo.ch wurde deshalb vom Regierungsrat bereits als eine mögliche Massnahme zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit in der Antwort auf Anfrage [A 308](#) von Sager Urban über das Ausmass der Care-Migration im Kanton Luzern vorgesehen. Der Regierungsrat hat die Vereinbarung für die Informationsplattform im Juli 2019 – noch während den letzten Vorbereitungen für die Vernehmlassung des revidierten NAV Hauswirtschaft – unterzeichnet.

Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat heute den Wissensstand zu Arbeitsbedingungen in Privathaushalten bei den Care-Migrantinnen und ihren privaten Arbeitgebern ein? Reichen die Massnahmen, die der Regierungsrat in der Anfrage A 308 und im Postulat P 469 erwähnt hat?

Um den Wissensstand der verschiedenen Anspruchsgruppen einzuschätzen bzw. zu Vorjahren in Bezug setzen zu können, müssten vertiefte Abklärungen getätigt werden. Ob sich daraus zuverlässige Kennzahlen ableiten liessen, kann nicht eingeschätzt werden.

Bezüglich der Massnahmen kann das Folgende angemerkt werden: Durch die stets wachsende Beteiligung verschiedener Kantone an der Informationsplattform «careinfo.ch» konnte der Wissensstand vergrössert werden, da die Vernetzung der Care-Migrantinnen untereinander insbesondere auch durch den «internen Bereich» gefördert wurde und so der Wissenstransfer kantonsübergreifend stattfinden kann. Zudem sind auf der Internetseite von WAS

wira Luzern, Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) Informationen zum Normalarbeitsvertrag (NAV) Hauswirtschaft online abrufbar.

Zu Frage 3: Sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit (Wira) des Sozialversicherungszentrums WAS, dem Amt für Migration (Amigra) und/oder dem Regierungsrat bekannt, wie viele Pendelmigrantinnen im Kanton Luzern während des Lockdowns im Frühling nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten? Falls ja, inwiefern erhielten die Pendelmigrantinnen Unterstützung von Seiten des Kantons Luzern in Bezug auf beispielsweise Lohnforderungen, unzulässige Präsenzzeiten oder eine gültige Aufenthaltsgenehmigung während des Lockdowns?

Die Meldungen für eine Erwerbstätigkeit unter 90 Tagen bei WAS wira Luzern sind in diesem Zeitraum branchenunabhängig eingebrochen. Bei allfälligen telefonischen Anfragen bezüglich einer (branchenunabhängigen) Verlängerung der Tätigkeit auf über 90 Tage wäre aufgrund der Zuständigkeit ans Amigra verwiesen worden. Bei WAS wira Luzern sind keine konkreten Hinweise eingegangen, dass Care-Migrantinnen nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten. Beim Amigra sind ebenfalls keine Hinweise eingegangen, dass Care-Migrantinnen nicht in ihre Heimat zurückkehren konnten. Eine gültige Aufenthaltsbewilligung hätte jedoch – bei Nachweis der Unmöglichkeit der Rückkehr ins Heimatland aufgrund Covid-19 – entsprechend verlängert werden können.

Zu Frage 4: Welche kantonale oder private Anlaufstelle ist im Kanton Luzern für die Anliegen und Fragen von Care-Migrantinnen zu ihren Arbeitsbedingungen und Rechten zuständig? Aktuell insbesondere bei Fragen und Unsicherheiten zu Corona-Schutzmassnahmen/-materialien, ausgedehnte Arbeitszeiten oder Aufenthaltsgenehmigung/Rückreisen?

Dazu gibt es im Kanton Luzern je nach Fragestellung verschiedene Anlaufstellen. Bezüglich Arbeitsbedingungen wie Löhne und Arbeitszeiten, Meldeverfahren kann die Kantonale Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA) von WAS wira Luzern Auskünfte erteilen, ebenso wie zu allfälligen Schutzmassnahmen rund um Covid-19. Bezüglich Aufenthaltsbewilligungen und Rückreisen ist das Amigra zuständig.

Weiter kann je nach Themengebiet der Fragestellungen beim FABIA Kompetenzzentrum Migration (Luzern), bei der Frauenzentrale (Luzern) oder auch bei der Caritas Luzern nachgefragt werden. Zudem gibt es auf Bundesebene verschiedene Anlaufstellen für Auskunft und Beratung, welche auch von Luzerner Care-Migrantinnen aufgerufen werden können. Dazu sind beispielsweise der Verband Personal öffentlicher Dienste (VPOD), die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) oder auch die Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen (IGA) oder die Unia zu zählen.

Zu Frage 5: Auf wann tritt der revidierte NAV Hauswirtschaft mit den vom Bund vorgeschlagenen Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung im Kanton Luzern in Kraft?

Der umfassend revidierte NAV Hauswirtschaft ist per 1. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dabei wurden die Bestimmungen aus dem Modell-NAV des Bundes bis auf wenige Ausnahmen (bspw. Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 44 auf 42 Stunden, keine Kostenübernahme für die erstmalige Anreise durch den Arbeitgeber) übernommen. Diese Abweichungen wurden an der durch WAS wira Luzern durchgeführten mündlichen Anhörung eingebracht.

Zu Frage 6: Laut der Antwort auf Frage 5 der Anfrage A 308 kann das Amigra die Lohn- und Anstellungsbedingungen bei Care-Migrantinnen nicht prüfen. Zu welchen Ergebnissen kam

die Tripartite Kommission bei den Kontrollen im Bereich Hauswirtschaft und Pflegedienste (im Jahr 2019 insgesamt 13 Betriebe und 28 Personen) in Bezug auf die Lohn- und Anstellungsbedingungen? Werden die Vorgaben der geltenden NAV eingehalten?

Im Jahr 2019 wurde durch die Tripartite Kommission Arbeitsmarkt (TKA) eine Überprüfung bei 13 Arbeitgebenden bzw. 28 Arbeitnehmenden bezüglich Lohn- und Arbeitsbedingungen von in der Hauswirtschaft tätigen Personen vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass kein Arbeitgeber gegen die Mindestlohnvorschriften des NAV Hauswirtschaft des Bundes verstossen hat. Die damaligen Vorgaben des NAV Hauswirtschaft wurden ebenfalls eingehalten. Hier ist weiter zu erwähnen, dass die TKA aufgrund des neuen NAV Hauswirtschaft entschieden hat, 2021 die Kontrollintensität im Bereich der Hauswirtschaft zu erhöhen.

Zu Frage 7: Gemäss der Antwort auf die Anfrage A 308 führt das Amigra keine Statistik zu Arbeitsbewilligungen in Privathaushalten nach Branche. Ob die Anstellung vorwiegend haushalterische Tätigkeiten oder Pflege und Betreuung umfasst, wird demnach nicht erfasst. Wie wird sichergestellt und überprüft, dass im Privathaushalt tatsächlich nur haushalterische Tätigkeiten und keine medizinisch-pflegerischen Tätigkeiten ausgeübt werden, die einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen und damit auch besser entlohnt würden? Falls keine Überprüfung stattfindet: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass im Kanton Luzern vermutlich Care-Migrantinnen zwar offiziell als Haushaltshilfen tätig sind, unter Umständen aber auch pflegerisch-medizinische Leistungen erbringen und sich damit in einem rechtlichen Graubereich bewegen (müssen)?

Im revidierten NAV Hauswirtschaft sind die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten neu aufgeführt (nicht abschliessend). Auch wurde darin festgehalten, dass ärztliche und medizinische Pflege im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung keine hauswirtschaftlichen Arbeiten darstellen. Im Rahmen der Arbeitsmarktkontrolle durch die TKA können die Haupttätigkeiten der Care-Migrantinnen abgefragt werden. So kann überprüft werden, ob tatsächlich «nur» haushalterische Tätigkeiten ausgeübt werden.

Zu Frage 8: Im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen der Dienststelle Gesundheit und Sport muss eine Arbeitsstelle angegeben werden. Wie viele ausländische gelernte Pflegefachpersonen sind für eine Vermittlungsagentur oder selbständig in einem Privathaushalt tätig? Auf welche gesetzlichen Grundlagen können sich diese Pflegenden in Hinsicht auf die Arbeitsbedingungen stützen?

Care-Migrantinnen im vorliegenden Sinn üben in der Regel keine bewilligungspflichtige Pflege aus und bedürfen deswegen keiner gesundheitspolizeilichen Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport.

Im Bereich der bewilligungspflichtigen Pflege verfügen aktuell 358 Personen über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson im Kanton Luzern, davon 56 Personen mit ausländischer Ausbildung. Da die Bewilligungen den Pflegefachleuten persönlich erteilt werden, führt die Dienststelle Gesundheit und Sport keine Angaben zur Betriebsart (z. B. «Vermittlerfirma») oder zu weiteren Betriebsangestellten, die unter fachlicher Kontrolle tätig sind. Darüber, ob sich fachlich eigenverantwortliche Pflegefachpersonen durch eine Agentur vermitteln lassen, gibt es keine Daten, da solche Vermittlungsagenturen nicht der gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht unterstehen. Die Dienststelle Gesundheit und Sport hat auch keine Angaben, inwieweit Personen mit ausländischer Pflegeausbildung im Rahmen einer Spitex-Organisation tätig sind, da Spitex-Organisationen der Bewilligungspflicht der Gemeinden unterstehen.

Zu Frage 9: Nachdem der Bund keine weiteren Schritte in Bezug auf die Kontrolle der arbeitsrechtlichen Standards und auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der privaten Care-Arbeit als nötig erachtet, ist der Regierungsrat bereit, umfassendere Regelungen für diese Tätigkeit zu erlassen, wie in der Antwort auf Frage 18 der Anfrage A 308 ausgeführt? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?

Zwischenzeitlich wurde der NAV Hauswirtschaft im Kanton Luzern einer Totalrevision unterzogen, wobei im Vergleich zur früheren Version eine höhere Regelungsdichte ausgewiesen wird. Die im Modell-NAV des Bundes vorgegebenen Bestimmungen zum Schutz von Angestellten in der Hauswirtschaft wurden, wie bereits ausgeführt, mit wenigen Ausnahmen übernommen. Inwiefern sich dadurch die Arbeitsbedingungen für Care-Migrantinnen verbessern, kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden. Insbesondere die Arbeitsmarktkontrollen der TKA werden Aufschluss geben können, ob weitergehende kantonale Regelungen angezeigt sind.